Freilegung Eichenwaldgraben, Bereich Friedhof Reichelsdorf - Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn / Sicherstellung der Zuwendungsfähigkeit (Freistaat Bayern)

Sachverhalt:

Der Eichenwaldgraben verläuft derzeit am Rande des Reichelsdorfer Friedhofs in einem kleinen Waldgebiet. Im Bereich des Friedhofes ist er 115 m verrohrt und fließt dann weiter als naturnaher Bach in den Entengraben. Durch die Öffnung des Grabens wird eine Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit geschaffen. z.B. für Fische, Amphibien und Kleinlebewesen. Für die Anwohner entsteht ein zusätzliches Naherholungsgebiet. Die Hochwassersituation wird durch Schaffung zusätzlicher Rückhaltevolumen tendenziell verbessert.

Um die Zuwendungsfähigkeit durch den Freistaat Bayern nicht zu gefährden, muss ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist u. a. der entsprechende Beschluss des zuständigen Stadtratsgremiums.

Die gesamten Baukosten für die Freilegung des Eichenwaldgrabens im Bereich des Friedhof Reichelsdorf betragen ca. 125.000,- € (brutto). Die Förderquote beträgt bis zu 75 %. Die Finanziellen Mittel zur Umsetzung der Maßnahme stehen in voller Höhe zur Verfügung (Budget SÖR/1-B/3 und Friedhofsverwaltung)

Die nachfolgenden <u>Bedingungen/Hinweise des Bayerischen Umweltministerium</u> (UMS zur RZWas 2016) werden in der Zustimmung des Wasserwirschaftsamtes Nürnberg zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn aufgenommen.

- Aufgrund der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden.
- Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheids dar.
- Eine etwaige spätere Förderung wird nach den dann jeweiligen geltenden Zuwendungsrichtlinien erfolgen, insbesondere mit dem dann geltenden Zuwendungssatz.
- Die Dringlichkeit des Vorhabens wird durch den vorgezogenen Maßnahmenbeginn nicht geändert.
- Der Antragssteller hat das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben selbst zu tragen.
- Die Kosten einer Vorfinanzierung sind nicht zuwendungsfähig.

Dem Wasserwirtschaftsamt muss diesbezüglich ein Beschluss vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass der Stadt Nürnberg die zuvor genannten Hinweise bekannt sind.